

Energie-Control Austria für die Regulierung der
Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffwirtschaft
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien
Österreich

Kontakt

Doruk Kayan
Vera Fahrnberger

Datum

02.09.2026

Unser Zeichen

27/2026

Ihr Zeichen

V TAN 01/26

Per E-Mail an:

recht-post@e-control.at

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Betriebsmittelanzeigeverordnung (BAV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Österreichs E-Wirtschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Rückmeldung zum Begutachtungsentwurf der Betriebsmittelanzeigeverordnung (BAV).

Wir **begrüßen** die im Begutachtungsentwurf der Betriebsmittelanzeigeverordnung (BAV) vorgesehene **Vereinheitlichung der Anzeige meldepflichtiger Betriebsmittel**.

Für die konkrete Ausgestaltung ist aus unserer Sicht zwischen zwei aufeinander aufbauenden Prozessschritten zu unterscheiden: der Erhebung und Qualitätssicherung der Daten im Verhältnis zwischen Netzbewerber bzw. Elektrofachkraft und Netzbetreiber einerseits und der anschließenden Weiterleitung der beim Netzbetreiber qualitätsgesichert vorliegenden Informationen an den jeweiligen Lieferanten andererseits. Beide Prozessschritte verfolgen unterschiedliche Zwecke und sollten daher differenziert geregelt, aber systematisch miteinander verknüpft werden.

Die Standardisierung der zu meldenden Inhalte wird ausdrücklich begrüßt. Das Medium für die **Erfassung und Übermittlung** der Daten sollte jedoch **technologieneutral und offen gestaltet werden**. Viele Netzbetreiber verfügen bereits über etablierte elektronische Systeme zur Datenübermittlung, insbesondere im Elektrikermeldewesen oder über Kundenserviceportale. Die Integration der standardisierten Meldeinhalte in diese bestehenden Systeme sollte daher ausdrücklich ermöglicht werden.

Die Erläuterungen zur Verordnung sowie zum ELWG führen aus, dass **vollständige und korrekte Daten** für einen sicheren und effizienten Netzbetrieb sowie für eine bedarfsgerechte Netzplanung erforderlich sind. Darüber hinaus bilden die

Österreichs E-Wirtschaft

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
[oesterreichsenergie.at](https://www.oesterreichsenergie.at)

1 / 6

Betriebsmittelanzeigen die Datengrundlage für Monitoringmeldungen. Die für die Netzbeurteilung erforderlichen vollständigen und korrekten **Angaben können in der Regel nur unter Beiziehung einer Elektrofachkraft bereitgestellt werden.**

§ 98 Abs. 1 ELWG legt eindeutig fest, dass sich die Anzeigepflicht **auf den Anschluss neuer Betriebsmittel** bezieht („... den Anschluss neuer Stromerzeugungsanlagen bzw. Stromerzeugungseinheiten, Energiespeichereinrichtungen und Verbrauchsanlagen bzw. Verbrauchseinheiten ...“).

Maßgeblich für die Betriebsmittelmeldung ist die **tatsächliche Inbetriebnahmeabsicht** und nicht die bloße Errichtungsabsicht. Die korrekten technischen Daten liegen regelmäßig erst zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlage bzw. der Einleitung des Betriebserlaubnisverfahrens vollständig vor. Dies entspricht auch der Systematik der TOR Verteilernetzanschluss sowie der TOR Stromerzeugungsanlagen, welche im Übrigen auch die Mitwirkung einer Elektrofachkraft im Betriebserlaubnisverfahren vorsehen. Die **Betriebsmittelmeldung ist in der Praxis regelmäßig Teil der Fertigstellungsmeldung und wird üblicherweise durch das ausführende Elektronunternehmen vorgenommen.**

Insbesondere **bei Erweiterungen bestehender Netzanschlüsse** um anzeigepflichtige Betriebsmittel gemäß § 2 (1) Z1 und Z2, beispielsweise Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge, besteht ein **enger sachlicher Zusammenhang zwischen Netzanschlussantrag und Fertigstellungsmeldung**. Während der Netzanschlussantrag der netztechnischen Beurteilung und Festlegung der Anschlussbedingungen dient, dokumentiert die Fertigstellungsmeldung u.a. die tatsächliche Umsetzung des Vorhabens unter Einhaltung dieser Vorgaben.

Bei der **erstmaligen Herstellung eines Netzanschlusses** wiederum stehen die konkreten Eigenschaften und Ausprägungen der künftig angeschlossenen Betriebsmittel gemäß § 2 (1) Z1 und Z2 (abgesehen von deren Einfluss auf die Netzwirksamkeit) häufig noch nicht fest. Im Zuge der Netzanschlussbeurteilung können diese daher oftmals lediglich pauschal und auf Basis von Erfahrungswerten berücksichtigt werden. Für die Ermittlung der Netzanschlusskosten sind die konkreten technischen Parameter der einzelnen Betriebsmittel regelmäßig nicht ausschlaggebend.

Die Meldung der tatsächlich errichteten meldepflichtigen Betriebsmittel sollte daher verpflichtend und zweckmäßigerweise im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens bzw. der Fertigstellungsmeldung erfolgen. Die erforderlichen technischen Detailinformationen liegen regelmäßig erst zu diesem Zeitpunkt vollständig und qualitätsgesichert vor. Dadurch erhält der Netzbetreiber die für Netzbetrieb, Netzplanung und Monitoring erforderlichen Informationen auf Basis des tatsächlich ausgeführten Anlagenzustands. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass im Zuge des Betriebserlaubnisverfahrens nochmals überprüft werden kann, ob der hergestellte /

vorhandene Netzanschluss für die tatsächlich angeschlossenen Betriebsmittel geeignet ist.

Zusammenfassend sollte die Betriebsmittelmeldung von anzeigepflichtigen Betriebsmitteln gemäß § 2 (1) Z2 an die tatsächliche Ausführung und die beabsichtigte Inbetriebnahme anknüpfen und nicht an die bloße Errichtungsabsicht oder den erstmaligen Netzanschlussantrag.

Demgegenüber sind meldepflichtige Betriebsmittel gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lediglich dann anzeigepflichtig, wenn von ihnen Netzurückwirkungen ausgehen. Da deren Meldung ausschließlich der Beurteilung von Netzurückwirkungen dient, sollten diese Betriebsmittel nicht den Rechtsfolgen gemäß § 54 Abs. 2, § 110 Abs. 1 ELWG und § 169 (1) Z 15 ELWG unterliegen. Die Anzeige dieser Betriebsmittel kann auch schon frühzeitig im Planungsstadium erforderlich sein und hat möglicherweise Auswirkungen auf die Dimensionierung des Netzanschlusses.

Wir schlagen daher für § 2 Abs. 2 folgende Formulierung vor:

*„(2) Die Netzbetreiber haben gemeinsam ein einheitliches Standardformblatt für die Anzeige aller **neu anzuschließenden** meldepflichtigen Betriebsmittel gemäß **§ 2 (1) § 98 ELWG** zu entwickeln und auf **ebutilities** zu veröffentlichen anzuwenden. Dieses Inhalte des Standardformblattes ist sind vom Anschlussnetzbetreiber **seinen Netzbenutzern für die Anzeige ihrer meldepflichtigen Betriebsmittel entweder online als Formular oder zum Download zur Verfügung zu stellen oder in die (bestehenden) elektronischen Meldeprozesse zu implementieren.** Inhalte des Standardformblattes haben insbesondere zu sein:*

- 1. Technische Parameter gemäß der jeweils einschlägigen TOR nach Abs. 1;*
- 2. geplanter Zeitpunkt der Inbetriebnahme;*
- 3. allfällig vorhandene Flexibilitätsleistungen des meldepflichtigen Betriebsmittels **gemäß § 2 (1) Z2.***

(3) Die Anzeige von meldepflichtigen Betriebsmitteln gemäß § 2 (1) Z1 und Z2 hat durch die vom Netzbutzer mit der Errichtung beauftragte Elektrofachkraft im Zuge des Betriebserlaubnisverfahrens zu erfolgen. Ungeachtet davon ist die Meldung der Betriebsmittel gemäß § 2 bereits im Zuge des Netzanschlussantrags erforderlich, wenn der Anschluss des Betriebsmittels Auswirkungen auf die Netzwirksamkeit (Kapazitätsreservierung, unzulässige Netzurückwirkungen) hat.“

Neue Anlage 4 – TOR ÜNA

Im vorliegenden Entwurf der Betriebsmittelanzeigeverordnung werden in § 2 Abs. 1 die TOR Stromerzeugungsanlagen gemäß **Anlage 1a bis 1d**, die TOR Verteilernetzanschluss gemäß **Anlage 2a bis 2c** sowie die TOR Netzurückwirkungsrelevante elektrische Betriebsmittel gemäß **Anlage 3** ausdrücklich angeführt. Nicht berücksichtigt sind derzeit jedoch die **TOR Netze und Lasten mit Übertragungsnetzanschluss (TOR ÜNA)**. Aus unserer Sicht sollten auch diese in die Verordnung bzw. in die entsprechenden Anlagen aufgenommen werden, um die relevanten TOR vollständig abzubilden und insbesondere für Betriebsmittel mit Anschluss an das Übertragungsnetz eine eindeutige Zuordnung der anzuwendenden technischen und organisatorischen Regelungen sicherzustellen. Auch bei direkt am Übertragungsnetz angeschlossenen Verbrauchereinrichtungen müssen zumindest folgende Betriebsmittel angezeigt/gemeldet werden:

- Integrierte Stromerzeugungsanlagen
- Integrierte elektrische Energiespeicher
- Integrierte Elektrolyseanlagen
- Integrierte Verbrauchseinheiten / Lasten, welche die elektrischen Eigenschaften des Netzes beeinflussen können:
 - Integrierte umrichtergekoppelte Lasten ≥ 5 MW (z.B. große Motoren) [#]
 - AC- bzw. DC-Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge ≥ 1 MW (*)
 - Integrierte (Industrie-)Wärmepumpen ≥ 1 MW (*)
 - Netzurückwirkungsrelevante Betriebsmittel (Lichtbogenofen EAF, Pfannenofen LF,...)

[#] ... die 5 MW – Schwelle orientiert sich an der TOR VNA HS-Anschluss

(*) ... die 1 MW – Schwelle wäre als Vorschlag zu sehen und orientiert sich an den CNC 2.0 – Entwürfen

Weiterleitung der qualitätsgesicherten Daten an den Lieferanten

Von der vorgelagerten Erhebung und Qualitätssicherung der Daten ist die gesetzlich vorgesehene Weiterleitung an den Lieferanten zu unterscheiden. Gemäß § 98 Abs. 1 ELWG hat der Netzbetreiber die anzeigepflichtigen Informationen an den Lieferanten des betreffenden Netzbenutzers weiterzuleiten. Im vorliegenden Begutachtungsentwurf wird festgelegt, welche Betriebsmittel anzeigepflichtig sind. Die Verordnung schafft somit die regulatorische Grundlage für die Definition und Erarbeitung entsprechender Marktprozesse, über die der Datenaustausch zwischen Netzbetreibern und Lieferanten abgewickelt wird.

Die für eine operative Umsetzung erforderlichen Marktprozesse können erst nach Inkrafttreten der Verordnung spezifiziert werden. Dies umfasst insbesondere die fachliche Ausgestaltung der Prozesse, die Abstimmung mit Marktteilnehmern im Rahmen von Konsultationen entsprechend den SoMa Marktkommunikation.

Eine Produktivsetzung der Marktprozesse zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Verordnung ist daher nicht möglich. Zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung und der verpflichtenden Anwendung der Marktprozesse ist ein angemessener Zeitraum für die Prozessdefinition, die technische Umsetzung, Tests sowie die Anpassung der Systeme bei allen betroffenen Marktteilnehmern vorzusehen. Bei der Festlegung des Produktivsetzungsdatums sind darüber hinaus die etablierten Marktprozess-Releasetermine im April und Oktober zu berücksichtigen.

Sobald die entsprechenden Informationen im Zuge der Betriebsmittelanzeige vollständig und qualitätsgesichert beim Netzbetreiber vorliegen, sollte ihre Weiterleitung an den jeweiligen Lieferanten zeitnah, automatisiert und über einen standardisierten Marktprozess erfolgen. Zusätzliche bilaterale Prozesse zwischen Netzbetreibern und Lieferanten sind zu vermeiden.

Für **Bestandsanlagen** sollte ebenfalls eine klare Vorgehensweise vorgesehen werden. Da § 98 ELWG an die Anzeige neuer Betriebsmittel anknüpft, ist eine nachträgliche Übermittlung bereits vorhandener Daten zu Bestandsanlagen nicht ausdrücklich geregelt. Es sollte daher geklärt werden, ob und innerhalb welchen Zeitraums beim Netzbetreiber bereits vorhandene und eindeutig zuordenbare Informationen ebenfalls über standardisierte Marktprozesse an den jeweiligen Lieferanten übermittelt werden können. Eine **neuerliche Erhebung** bereits vorhandener Daten sollte dabei **vermieden** werden.

Schließlich sollte der **Begriff der „allfällig vorhandenen Flexibilitätsleistungen“** hinsichtlich der konkret zu erfassenden Informationen und des erforderlichen Detaillierungsgrades **näher spezifiziert werden**. Eine **einheitliche Definition** ist Voraussetzung für eine bundesweit einheitliche standardisierte Erhebung, Übermittlung und weitere Verarbeitung dieser Information.

Abschließende Anmerkungen

Zusammenfassend sollte die Betriebsmittelanzeigeverordnung daher eine klare Prozesskette abbilden: standardisierte Dateninhalte, qualitätsgesicherte Erhebung im sachlich richtigen Netzprozess und anschließend standardisierte Weiterleitung der beim Netzbetreiber vorhandenen anzeigepflichtigen Informationen an den Lieferanten. Dadurch können die Anforderungen des Netzbetriebs und der Netzplanung mit den energiewirtschaftlichen Informationsbedürfnissen der Lieferanten verbunden werden, ohne parallele oder doppelte Erhebungsprozesse zu schaffen.

Zur Vermeidung von Auslegungsunsicherheiten ist an geeigneter Stelle in der Verordnung ausdrücklich festzuhalten, dass die Rechte und Pflichten gemäß § 54 Abs. 2, § 110 Abs. 1 und § 169 (1) Z 15 ELWG ausschließlich an die Betriebsmittel gemäß § 2 Abs. 1 Z1 und Z2 anknüpfen, während die Meldung von Betriebsmitteln gemäß § 2 Abs. 1 Z3 ausschließlich dem Zweck der Beurteilung möglicher Netzzrückwirkungen dient.

Wir **begrüßen** die im Begutachtungsentwurf der Betriebsmittelanzeigeverordnung (BAV) vorgesehene **Vereinheitlichung der Anzeige meldepflichtiger Betriebsmittel** und insbesondere die **Entwicklung eines einheitlichen Standardformblatts der Netzbetreiber** gemäß § 2 Abs. 2 BAV.

Die darin vorgesehenen Informationen – insbesondere geplanter Zeitpunkt der Inbetriebnahme, wesentliche technische Parameter (insbesondere Leistung und, soweit relevant, Kapazität) sowie Informationen über allfällig vorhandene Flexibilitätsleistungen – sind auch für Lieferanten von wesentlicher energiewirtschaftlicher Bedeutung.

Gemäß § 98 Abs. 1 ELWG hat der Netzbetreiber die anzeigepflichtigen Informationen an den Lieferanten des betreffenden Netzbenutzers weiterzuleiten. Aus unserer Sicht sollte daher im Zuge der **Umsetzung sichergestellt** werden, dass diese gesetzlich vorgesehene Weiterleitung zeitnah, automatisiert, und **über einen einheitlichen standardisierten Marktprozess erfolgt** und die Schaffung zusätzlicher bilateraler Prozesse vermieden wird.

Für **Bestandsanlagen** sollte ebenfalls eine klare Vorgehensweise vorgesehen werden. Da § 98 ELWG an die Anzeige neuer Betriebsmittel anknüpft, ist eine nachträgliche Übermittlung bereits vorhandener Daten zu Bestandsanlagen nicht ausdrücklich geregelt. Es sollte daher geklärt werden, ob und innerhalb welchen Zeitraums beim Netzbetreiber bereits vorhandene und eindeutig zuordenbare Informationen ebenfalls über standardisierte Marktprozesse an den jeweiligen Lieferanten übermittelt werden können. Eine **neuerliche Erhebung** bereits vorhandener Daten sollte dabei **vermieden** werden.

Schließlich sollte der **Begriff der „allfällig vorhandenen Flexibilitätsleistungen“** hinsichtlich der konkret zu erfassenden Informationen und des erforderlichen Detaillierungsgrades **näher spezifiziert werden**. Eine **einheitliche Definition** ist Voraussetzung für eine bundesweit einheitliche standardisierte Erhebung, Übermittlung und weitere Verarbeitung dieser Information.

Wir bitten um Berücksichtigung der angeführten Punkte und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Baminger'.

MMag. Michael Baminger, E.M.B.L.-HSG
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Schmidt'.

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin